

B E S C H L U S S

Nr. 121

durch die Partner des Bundesmantelvertrages

anstelle der 122. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

Änderung des § 25 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte

zum 1. Januar 2013

Die Partner des Bundesmantelvertrages beschließen:

§ 25 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte analog § 28 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte wird wie folgt geändert:

(3) Der Teil 3 der Befunderhebung kann nach Maßgabe von Abs. 2 aus Laborgemeinschaften bezogen werden, deren Mitglied der Arzt ist. Der den Teil 3 der Befunderhebung beziehende Vertragsarzt rechnet die Analysekosten gemäß dem Anhang zum ~~Kapitel~~ **Abschnitt 32.2** durch seine Laborgemeinschaft gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung an deren Sitz ab. Der Arzt, der die Befunderhebung anweist, ist durch Angabe der Arztnummer und der (Neben-)Betriebsstättennummer der veranlassenden Arztpraxis kenntlich zu machen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der bei der Abrechnung nachzuweisenden Kosten der Laborgemeinschaft, höchstens jedoch nach den ~~Kostensätzen des Anhangs zum Kapitel 32.2~~ **Höchstpreisen gemäß der Präambel Nr.1 des Abschnitts 32.2.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 6. November 2012

Änderung des § 25 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.

Ca. 3.12.2012